



Entscheidungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses (APA)

- maximale Schreibzeitverlängerung (FVL) nach Vorlage entsprechender Belege (u.a. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) für Bachelor- bzw. Masterarbeiten beträgt insgesamt einen Monat gemäß APA-Beschluss vom 28.08.2018. Sonderfälle finden Berücksichtigung, die Entscheidung erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden.
Bei weiteren Anträgen wird ein Prüfungsrücktritt beschieden.
- Anmeldung der Bachelorarbeit ist jeden Monat möglich gemäß APA-Beschluss vom 07.06.2019, er gilt ab WiSe 2019/20.
- Gutachterwahl für Abschlussarbeiten gemäß APA-Beschluss vom 07.06.2019:
 - Befürwortung d. Erstgutachters nötig falls Zweitgutachter nicht aus Bereich des Kernfaches B.A.,
 - Wahl eines externen Gutachters: nur Zweitgutachter möglich u. dieser muss mind. promoviert sein
 - wer kann Gutachter sein: es gilt ThürHG und der Beschluss der Fakultäten
- Schreibzeitverlängerung für Abschlussarbeiten bei Status Teilzeitstudium gemäß APA-Beschluss vom 07.06.19: + 50% der Gesamtlaufzeit als FVL ab Status Teilzeit (kann also auch anteilig sein) wird gewährt und automatisch im Zulassungsbescheid dokumentiert sowie in Friedolin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simpson'.

Prof. Dr. A. Simpson
Vorsitzender Allgemeiner Prüfungsausschuss